## VI. Behandlung entlassenen und suspendierten Personals

- (a) Entweder automatisch oder auf Anordnung militärischer Streitkräfte oder der Militärregierung entlassenes Personal und suspendierte Personen sind für die Zeit ihrer Suspendierung wie folgt zu behandeln: (1) Ihnen ist der Zutritt zu den Unternehmen oder Behörden, aus denen sie entlassen wurden, sowie zu deren Böros. Filialen und Zweigstellen zu verwehren; (2) ihnen ist direkte oder indirekte Teilnahme an den Angelegenheiten, der Festlegung der Richtlinien und Führung der Unternehmen oder Behörden, aus denen \$ie entlassen wurden, zu'verwehren: (3) sie haben alle anderen finanziellen Unternehmen, in denen sie direkt oder indirekt irgendwie interessiert oder mit denen sie irgendwie verbunden sind, zu verlassen und dürfen keine Unterlagen. Papiere' oder Wertgegenstände, ob persönlicher Art oder nicht, aus solchen Unternehmen entnehmen; (4) ihnen ist der Zutritt zu ihren Konten, Wertfächern, Safes und irgendwelchen sonstigen Vermögenswerten zu verwehren, die alle gemäß Gesetz Nr. 52 den Militärregierung zu sperren sind: (5) ihnen ist die Anstellung in irgendeinem anderen finanziellen Unternehmen, gleich in welcher Stellung, zu verwehren, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung einer höheren Stelle der Militärregierung: (6) sie haben umgehend ihren Fragebogen auszufüllen und abzuliefern, \* falls dies nicht bereits geschehen ist; (7) sie haben dem'Finanzoffizier der Militärregierung des Gebietes, in dem sie aus ihrer # Stellung entlassen wurden, schriftlich Bericht zu erstatten, sobald sie eine Stellung auf irgendeinem anderen Gebiete annehmen.
- (b) \* Entlassene Personen sind nicht berechtigt, ^on den Unternehmen, aus denen sie entlassen wurden, Pensionen oder andere Zuwendungen zu empfangen, mit Ausnahme von Krankenversicherungen. \*
- (c) Die obigen Vorschriften finden auch auf suspendiertes Personal für dfe Dauer ihrer Suspendierung Anwendung.

## VII. Personalersatz ^

- (a) Keine Person, die nach diesen Anweisungen zu entlassen oder zu suspendieren ist, darf in irgendeiner Eigenschaft, auch nicht in beratender, irgendwelches Personal ersetzen, das nach obigen Vorschriften entlassen oder suspendiert ist.
- (b) Bevor irgendeine Person an die Stelle eines Entlassenen tritt oder eine Stellung in irgendeinem Teil der örtlichen oder staatlichen Regierungsfinanzverwaltung oder einem finanziellen Unternehmen einnimmt, muß eine solche Person geprüft und vom Finanzoffizier der Militärregierung schriftlich genehmigt werden.